

## 7. Handlungsbedarf zur Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität

Im folgenden Kapitel werden der von der Steuergruppe festgestellte Handlungsbedarf, Handlungsfelder und Entwicklungsmöglichkeiten zuhanden der Auftraggeber dargestellt. Zudem werden Hinweise auf den Bedarf nach sinnvollen Studien und Evaluationen gegeben. Zu Beginn wird mit den Positionen der wichtigen Akteure zur gymnasialen Maturität der bildungspolitische Kontext der Aussagen beschrieben.

### 7.1. Aktuelle bildungspolitische Positionen zur gymnasialen Maturität

Wichtige Stimmen in der bildungspolitischen Diskussion sind die direkt involvierten Gremien und Verbände. Die Lehrpersonen der Gymnasien werden durch den Verein Schweizerischer Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer (VSG) vertreten. Die Schulleitungen sind in der Konferenz Schweizerischer Gymnasialrektorinnen und -rektoren (KSGR) organisiert. Die Schweizerische Maturitätskommission (SMK) ist verantwortlich für die Anerkennung der kantonalen Maturitätsausweise und organisiert die schweizerischen Maturitätsprüfungen. Die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen (swissuniversities) vertritt die Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen (vgl. Eberle & Brügglenbrock, S. 55–57). Die Schweizerische Mittelschulämterkonferenz (SMAK) ist eine Fachkonferenz der EDK (vgl. Kapitel 3.2.).

Aktuelle Positionspapiere zur gymnasialen Maturität liegen vom VSG, der KSGR sowie der SMK vor. Der VSG hat am 26. September 2018 Stellung bezogen: «Der VSG erachtet es als sinnvoll, den Rahmenlehrplan auf seine Aktualität zu prüfen und bei ausgewiesenem Bedarf anzupassen.» (VSG, 2018) Er formulierte acht Forderungen: 1. Die Überarbeitung des Rahmenlehrplans sei mit einer allfälligen MAR-Revision zu koordinieren. 2. Die Verbände sollten von Anfang an aktiv einbezogen werden. 3. Der Rahmenlehrplan sei weiterhin offen zu formulieren. 4. Eine Überarbeitung müsse die Unterschiede der Fächer bzw. der Sprachregionen berücksichtigen. 5. Die reduzierte Unterrichtszeit sowie 6. die neuen Lehrpläne der Volksschule sollten berücksichtigt werden. 7. Es sollten auch zukünftig Bildungsziele, Kompetenzen und verpflichtende Fachinhalte formuliert werden, um den prüfungsfreien Zugang zu den universitären Hochschulen zu gewährleisten. 8. Schliesslich sollte in einem überarbeiteten Rahmenlehrplan die Anhänge integriert werden. (vgl. VSG, 2018)

Der Vorstand des KSGR hat anlässlich der Jahresversammlung am 7. Mai 2018 darauf hingewiesen, dass eine umfassende Reform des MAR auf der Basis des Bildungsauftrags

gemäss MAR Art. 5 anstehe. Dabei müssten VSG, KSGR, SMAK, SMK und swissuniversities den Prozess gemeinsam gestalten. Eine grosse Herausforderung sieht der Vorstand des KSGR darin, die Kantone, Schulen und Lehrpersonen in angemessener Art und Weise in den Gestaltungsprozess einzubeziehen. Die KSGR formuliert auf ihrer Website sieben Fragen, darunter die Bedeutung des Bildungsauftrags, die Voraussetzungen für die allgemeine Studierfähigkeit, die Bedeutung der Gesellschaftsreife, das Mass der Verbindlichkeit (bei der Vermittlung der Grundlagen) und der Freiheit (bei der Vermittlung von kritischem Denken und Urteilsvermögen), die Richtziele Wissen, Fähigkeiten und Haltungen sowie die Beurteilungskultur (vgl. KSGR, 2018).

Ferner hat im Zusammenhang mit der Funktion des neuen Fachs Informatik eine Arbeitsgruppe der SMK am 12. Januar 2018 einige Anregungen zur Anpassung des MAR im Rahmen der bisher geltenden Bestimmungen formuliert. Sie stellt fest, dass der Art 5 MAR/MAV immer noch gültig ist. Die Aktualisierungsvorschläge betreffen die Dauer der Maturitätsausbildung, den Fächerkanon, die Belastungsgrenzen des Systems und der Schülerinnen und Schüler sowie die Maturaarbeit im Hinblick auf die Förderung der Wissenschaftspropädeutik (vgl. SMK, 2018).

Aus Sicht der wichtigen Akteure ist die gymnasiale Maturität grundsätzlich in einem guten Zustand. Sie sind sich jedoch einig, dass Handlungsbedarf für eine Überprüfung der gymnasialen Maturität innerhalb des sich verändernden Umfelds besteht. Die Referenztexte sollten – mit je unterschiedlichen Schwerpunkten – angepasst werden und der Reformprozess unter Einbezug aller Beteiligten erfolgen.

## **7.2. Handlungsfelder**

Das gemeinsame Mandat von EDK und WBF/SBFI formuliert als Ziele die Verdeutlichung der «Entwicklungsmöglichkeiten» und das Unterbreiten von «konkreten Vorschlägen für die weiteren Arbeiten in der zweiten Projektphase» (EDK & WBF, 2018, S. 2). Auf der Grundlage der bisherigen Überlegungen schlägt die Steuergruppe zuhanden der Auftraggeber fünf Handlungsfelder für die Projektphase 2 vor, die im Folgenden kurz vorgestellt werden. Bei der Entwicklung der Handlungsfelder ging die Steuergruppe in mehreren Schritten vor: Zuerst wurden mögliche Handlungsfelder gesammelt und gruppiert. Anschliessend wurde der Handlungsbedarf eruiert und die einzelnen Teilbereiche der Handlungsfelder identifiziert.

Die ersten beiden Handlungsfelder betreffen die Referenztexte, das Maturitätsanerkennungsreglement (MAR/MAV) und den Rahmenlehrplan (RLP). Das dritte Handlungsfeld bezieht sich auf das MAR/MAV und die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und EDK von 1995 (vgl. Kapitel 2, 5.11.6.). Das vierte Kapitel betrifft die Kantone und

ihre Gymnasien, das fünfte Kapitel verschiedene Ebenen, wobei hier die gesamtschweizerische Ebene im Vordergrund steht. Es werden nur diejenigen Empfehlungen der EDK von 2016 in den Handlungsfeldern aufgeführt, die einen spezifischen Bezug dazu haben. Zum Beispiel wird die Empfehlung 3 (Übergang Gymnasium – Universität) nicht speziell erwähnt.

Die Reihenfolge der Handlungsfelder wurde nach dem Kriterium der Zuordnung zur gesamtschweizerischen Ebene vorgenommen, nicht jedoch nach den Kriterien der Bedeutung oder der Dringlichkeit des Handlungsfelds. Der grösste Handlungsbedarf besteht bei der Weiterentwicklung des Rahmenlehrplans. Grundsätzlich können alle Handlungsfelder parallel in Angriff genommen werden. Die definitive Projektplanung kann erst im Hinblick auf die Projektphase 2 erfolgen. Einige der in den Handlungsfeldern erwähnten Massnahmen betreffen zudem laufende Projekte, die in der Projektplanung berücksichtigt werden müssen.

## **1. Handlungsfeld: Maturitätsanerkennungsreglement/Maturitätsverordnung**

- |   |   |
|---|---|
| 1.1. Fächerkanon gezielt überprüfen   | MAR/MAV Art. 9  |
| 1.2. Gewichtung der Lernbereiche überprüfen   | MAR/MAV Art. 11   |
| 1.3. Alternative Strukturen prüfen (z. B. Gliederung in Grundlagen- und Vertiefungsphase) | MAR/MAV Art. 9 oder neuer Artikel   |
| 1.4. Wissenspropädeutik und Wissenschaftspropädeutik stärken                              | MAR/MAV Art. 10; Evtl. neuer Artikel; Evtl. MAR/MAV Art. 9; MAR/MAV Art. 15 |
| 1.5. Überfachliche Kompetenzen und überfachliches Lernen stärken                          | MAR/MAV Art. 11bis, evtl. neuer Artikel                                     |
| 1.6. Bestehensnormen überprüfen (vor dem Hintergrund weiterer Änderungen)                 | MAR/MAV Art. 16   |
| 1.7. Mindestdauer des Maturitätslehrgangs harmonisieren                                   | MAR/MAV Art. 6  |

Erläuterung:

Das erste Handlungsfeld betrifft die Bildungsziele, die Fächerstruktur sowie die Struktur des Maturitätslehrgangs. Artikel 5 des MAR stellt weiterhin eine gute Basis für die Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität dar. Die beiden Bildungsziele allgemeine Studierfähigkeit und vertiefte Gesellschaftsreife bilden die Referenzpunkte für die Weiterentwicklung des Fächerkanons und der Struktur des Maturitätslehrgangs. Die Fächerstruktur sowie die Struktur des Maturitätslehrgangs stehen untereinander und mit den Bildungszielen in einem Zusammenhang. Einzelne Massnahmen können jedoch auch unabhängig bearbeitet werden.

Mit der Massnahme 1.1. soll der Fächerkanon einerseits gezielt entlastet werden (vgl. Kapitel 6.2.). Die Kombination von Grundlagen- und Pflichtwahlbereich hat sich bewährt. Massnahme 1.2. meint die Überprüfung der Lernbereiche in Bezug auf die Gewichtung (z. B. Anteil des Wahlbereichs, Anteil der Sprachen) (vgl. Kapitel 6.2.). Die gleichzeitige Prüfung alternativer Strukturen (Massnahme 1.3.), zum Beispiel die Gliederung des Maturitätslehrgangs in eine Grundlagen- und in eine Vertiefungsphase, soll zur Stärkung und Schärfung der beiden Bildungsziele sowie der Wissens- und Wissenschaftspropädeutik beitragen (vgl. Kapitel 6.1., 6.2., 6.4.). Massnahme 1.4. hängt einerseits mit den Massnahmen 1.1. bis 1.3. zusammen und kann andererseits zusammen mit weiteren Massnahmen umgesetzt werden (z. B. mit einem Fach zur Wissenspropädeutik oder einer Überprüfung der Regelungen zur Maturaarbeit). Massnahme 1.5. bezieht sich insbesondere auf MAR Art. 11bis zur Interdisziplinarität, meint darüber hinaus zum Beispiel auch die Maturaarbeit (vgl. Kapitel 6.5). Massnahme 1.6. betrifft den Zusammenhang zwischen der allgemeinen Studierfähigkeit und den Bestehensnormen (vgl. Kapitel 6.7.). Bei der Massnahme 1.7. geht es um die Ausnahmeregelung zur Mindestdauer des Maturitätslehrgangs aufgrund von BV Art. 62, Abs. 4 (vgl. Kapitel 6.10.).

## **2. Handlungsfeld: Rahmenlehrplan**

- 2.1. Format des Rahmenlehrplans überprüfen
- 2.2. Vergleichbare Anforderungen festlegen
- 2.3. Fachliche Ziele und Inhalte stärken
- 2.4. Überfachliche Kompetenzen und überfachliches Lernen stärken
- 2.5. Bildung für nachhaltige Entwicklung, politische Bildung, Umgang mit der Digitalisierung sowie Austausch und Mobilität stärken
- 2.6. Basale fachliche Kompetenzen (bfK) in Erstsprache und Mathematik umsetzen
- 2.7. Weitere mögliche bfK für die allgemeine Studierfähigkeit (in den Grundlagen- und in den obligatorischen Fächern) identifizieren

### **Erläuterung:**

Der Rahmenlehrplan soll überarbeitet werden, weil er die Ansprüche nicht mehr erfüllt (vgl. Kapitel 5.1.2). Das Format des Rahmenlehrplans ist so zu gestalten, dass die damit verbundenen Ziele erreicht werden können (Massnahme 2.1.; vgl. Kapitel 6.3.). Es sollen im Rahmenlehrplan vergleichbare Anforderungen für alle Fächer festgelegt werden. Dabei sollen Referenzrahmen (z. B. Sprachniveaus) einbezogen werden (vgl. Kapitel 6.8.). Die fachlichen Ziele und Inhalte sind zu stärken, so dass die Identität der Fächer und der Beitrag zu den Bildungszielen deutlicher zum Ausdruck kommen (Massnahme 2.3.; vgl. Kapitel 5.1.2.). Die für beide finalen Bildungsziele wichtigen überfachlichen Kompetenzen und das

überfachliche Lernen (vgl. MAR Art. 11bis) sollen auch im Rahmenlehrplan stärker vertreten sein (vgl. Kapitel 6.5.). Die aufgrund der gesellschaftlichen Herausforderungen wichtigen Bereiche Nachhaltige Entwicklung, Politische Bildung, Umgang mit der Digitalisierung sowie Austausch und Mobilität sollen gestärkt werden (vgl. Kapitel 4.1., 6.2.). Die Massnahmen 2.6. und 2.7 zielen darauf ab, den Kern der allgemeinen Studierfähigkeit festzulegen (vgl. Kapitel 6.2.).

### **3. Handlungsfeld: Umsetzung der Qualitätssicherung**

- 3.1. Umsetzung der Qualitätssicherung auf gesamtschweizerischer Ebene klären
- 3.2. Qualitätssicherung auf allen Ebenen weiterentwickeln
- 3.3. Verantwortlichkeiten und Zuständigkeit bei der Qualitätssicherung klären

Erläuterung:

Die Qualitätssicherung und -entwicklung ist auf verschiedenen Ebenen verortet (z. B. Lehrpersonen, Gymnasien, Kantone, Schweizerische Maturitätskommission). Auf der gesamtschweizerischen Ebene sind Regelungen über die Aufgaben und Zuständigkeiten in MAR/MAV Art. 21–23 und in der Verwaltungsvereinbarung zur Schweizerischen Maturitätskommission von 1995 vorhanden (vgl. 5.11.6.). Deren Umsetzung und die Zusammenarbeit der verschiedenen beteiligten Institutionen auf den unterschiedlichen Zuständigkeitsebenen sollen geklärt werden (vgl. Kapitel 6.10.). Die Qualitätssicherung soll darüber hinaus auf allen Ebenen weiterentwickelt werden (vgl. Kapitel 5.8., 5.11.6, 5.12.2., 6.7.).

### **4. Handlungsfeld: Lern- und Prüfungskultur**

- 4.1. Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen weiterentwickeln
- 4.2. Überfachliche Kompetenzen und fächerübergreifendes Lernen im Unterricht stärken
- 4.3. Die Kultur des «Gemeinsamen Prüfens» weiterentwickeln (Umsetzung der Empfehlung 2 der EDK weiterführen)
- 4.4. Die Möglichkeiten der Digitalisierung sinnvoll nutzen

Erläuterung:

Die hohe fachliche Kompetenz der Gymnasiallehrpersonen gilt weiterhin als eine unbestrittene Qualität der gymnasialen Maturität. In der Aus- und Weiterbildung sollen das Professionsverständnis, die Förderung überfachlicher Kompetenzen (z. B. mit der Betreuung und Bewertung von Maturaarbeiten), das fächerübergreifende Lernen sowie die neuen Anforderungen des gemeinsamen Prüfens stärker verankert werden (vgl. Kapitel 6.5.). Im Unterricht sollen die überfachlichen Kompetenzen geübt und das fächerübergreifende

Lernen durch die Schulleitungen unterstützt sowie das Potenzial der Digitalisierung sinnvoll und handlungsorientiert eingesetzt werden (vgl. Kapitel 4.1., 5.5., 6.6.). Die Umsetzung der Empfehlung 2 der EDK «Gemeinsames Prüfen» trägt wesentlich zur Weiterentwicklung der Lern- und Prüfungskultur in den Gymnasien bei (vgl. Kapitel 5.5., 5.12.2., 6.6.).

## **5. Handlungsfeld: Chancengerechtigkeit**

- 5.1. Bildungspotenzial besser ausschöpfen
- 5.2. Chancengerechtigkeit erhöhen, insbesondere beim Übergang Sekundarstufe I – Gymnasium
- 5.3. Herkunfts- und geschlechterbezogene Ungleichheiten thematisieren

Erläuterung:

Massnahme 1 setzt beim unausgeschöpften Bildungspotenzial an und meint die grundsätzliche Verbesserung der Chancengerechtigkeit auf unterschiedlichen Ebenen. Zum Beispiel zielen verschiedene kantonale Projekte auf die Erhöhung der Chancengerechtigkeit während des Maturitätslehrgangs (vgl. Kapitel 5.12.2). Massnahme 5.2. bezieht sich auf die unterschiedlichen Chancen in den verschiedenen Kantonen, in ein Gymnasium einzutreten. Dabei sind die Übertrittsverfahren von der Sekundarstufe I in das Gymnasium ein entscheidender Einflussfaktor (vgl. Kapitel 5.6.3., 5.10.1., Kapitel 6.9.). Massnahme 3 spricht die Entwicklung und die Hintergründe der Geschlechterverhältnisse an. Konkret geht es in erster Linie um ein Monitoring, in zweiter Linie auch um die Frage des Bildungsangebots (vgl. Kapitel 5.6.1., Kapitel 7.3.).

### **7.3. Hinweise auf Studien und Evaluationen**

Ein Ziel des Mandats von EDK und WBF/SBFI ist das «Sammeln notwendiger Informationen im Hinblick auf eine allfällige dritte Evaluation der gymnasialen Maturität – EVAMAR III.» (EDK & WBF, 2018, S. 2). Auf der Basis der vorliegenden Auslegeordnung schlägt die Steuergruppe folgende weiterführende Studien und Evaluationen vor. Der Zeitpunkt der verschiedenen Studien oder einer allfälligen dritten Evaluation der gymnasialen Maturität EVAMAR III muss im Kontext der laufenden und zukünftigen Projekte im Rahmen der Projektplanung für die Projektphase 2 festgelegt werden.

Von der Steuergruppe werden folgende weiterführende Studien und Evaluationen vorgeschlagen:

1. Ermittlung weiterer basaler fachlicher Kompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit
2. Wissenschaftliche Fundierung des Bildungsziels vertiefte Gesellschaftsreife
3. Einflussfaktoren auf die Motivation der Schülerinnen und Schüler
4. Entwicklung der Geschlechterverhältnisse und deren Hintergründe

5. Evaluation der Rolle der Maturaarbeit für die Wissenschaftspropädeutik
6. Evaluation der Umsetzung der Empfehlungen der EDK vom 17. März 2016
7. Evaluation der Umsetzung der MAR-/MAV-Teilrevision vom 1. August 2018: Einführung des obligatorischen Fachs Informatik
8. Kompetenzerreichung des Bildungsziels vertiefte Gesellschaftsreife

Erläuterung:

Bei den beiden ersten Punkten geht es um die gezielte Umsetzung der gymnasialen Bildungsziele. Einerseits sollen weitere basale fachliche Kompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit definiert werden, zum Beispiel in den Fächern Englisch und Informatik (vgl. Kapitel 6.1., 6.7., 6.8.). Andererseits soll das Bildungsziel vertiefte Gesellschaftsreife im Hinblick auf den Fächerkanon genauer definiert werden (vgl. Kapitel 6.1.). Beim dritten Punkt geht es um Studien zur Motivation (vgl. Kapitel 6.2.) und beim vierten Punkt um das Monitoring der Geschlechterverhältnisse am Gymnasium (vgl. Kapitel 6.2., 6.9.), die für die Entwicklung des Fächerkanons, der Gewichtung der Lernbereiche und für die Lern- und Beurteilungskultur wichtige Hinweise liefern können. Mit Punkt 5 soll das Potenzial der Maturaarbeit für die Wissenschaftspropädeutik noch besser genutzt werden. Punkt 6 verlangt die Evaluation der laufenden Umsetzung der Empfehlungen 1 bis 4 der EDK zu einem geeigneten Zeitpunkt, Punkt 7 die Evaluation der Wirkung des obligatorischen Fachs Informatik. Schliesslich wäre es sinnvoll, zu einem späteren Zeitpunkt die Erreichung des Bildungsziels vertiefte Gesellschaftsreife zu evaluieren. Die Evaluation könnte sich an der Testanlage von EVAMAR II (Kompetenzmessung) orientieren.

#### **7.4. Fazit**

Die vorliegende Analyse bestätigt insgesamt das positive Bild der gymnasialen Maturität. Der aufgezeigte Handlungsbedarf erfordert keine Revolution, sondern eine Adaption der bestehenden Grundlagen an die zukünftigen Anforderungen. Bezogen auf die Referenztexte heisst dies, dass das Maturitätsanerkennungsreglement/die Maturitätsverordnung in vielen Bereichen und insbesondere in der Architektur den zukünftigen Anforderungen entspricht. Es muss nicht neu konzipiert werden. Es ist gleichermassen ausreichend wie notwendig, dass ausgewählte Artikel adaptiert und einzelne Regelungen ergänzt werden.

Der Rahmenlehrplan hingegen erfüllt die aktuellen und zukünftigen Anforderungen nicht mehr und muss weiterentwickelt werden. Es braucht ein neues Format und die Formulierung von Zielen und Inhalten, die sich an den beiden Bildungszielen orientieren und vergleichbare Anforderungen gewährleisten. Die Qualitätssicherung erfolgt auf mehreren Ebenen durch unterschiedliche Akteure. Auf gesamtschweizerischer Ebene ist eine Klärung der Umsetzung der bestehenden Regelungen notwendig. Die Lern- und Prüfungskultur liegt weitgehend in der Kompetenz der Kantone und der einzelnen Gymnasien. Es ist notwendig, dass die Lern-

und Prüfungskultur auf Stufe Schule, Kantone und EDK in der Tradition eines «innovativen Pragmatismus» weiterentwickelt wird. Die Erhöhung der Chancengerechtigkeit ist ein unbestrittenes Anliegen zur besseren Ausschöpfung des Potenzials und ein gesamtschweizerisches Thema, dem genügend Sorge getragen werden muss.

Die Steuergruppe unterbreitet die fünf Handlungsfelder und die dazugehörigen Massnahmen den Auftraggebern als Grundlage für die Arbeiten in der zweiten Projektphase mit der Überzeugung, dass damit die Qualität der gymnasialen Maturität weiterentwickelt und der prüfungsfreie Zugang zu den universitären Hochschulen langfristig gesichert werden kann.